



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

**Mag. Michael Reischer**

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion IV  
Stubenring 1  
1010 Wien

Telefon 0512/508-3489  
Fax 0512/508-743495  
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

Per Email

DVR:0059463

UID: ATU36970505

---

### **Stellungnahme der Tiroler Umwelthanwaltschaft zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015**

*Geschäftszahl* LUA-PRO 101/6-2015

*Innsbruck*, 14.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichischen Umwelthanwaltschaften haben eine gemeinsame Stellungnahme zu den großen Themenbereichen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 verfasst.

Speziell für aus Tiroler Sicht relevante Aspekte wird nach Durchsicht der im WISA verfügbaren Unterlagen und auf Basis der vom Umweltbundesamt übermittelten Shapefiles (Aktenzahl: 134-8/15) seitens der Umwelthanwaltschaft Tirols folgende

### ***Stellungnahme***

zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (in Folge kurz NGP 2015 bzw. entsprechend NGP 2009) abgegeben:

Die Unterlagen sind aus unserer Sicht gut aufbereitet und nachvollziehbar und ermöglichen einen Überblick über den Zustand unserer Gewässer bzw. einen Überblick zu den geplanten Maßnahmen. Ein wirklicher Vergleich mit dem NGP 2009 ist jedoch recht aufwändig und sollte es in Zukunft möglich sein, innerhalb einer GIS-Anwendung zwischen den Plänen 2009, 2015, 2021 etc. wechseln zu können.

Zudem fehlt eine gewässerspezifische Betrachtung von Veränderungen vom NGP 2009 hin zum NGP 2015 und ist damit die Planung für Außenstehende nicht mehr bzw. nur mehr sehr bedingt nachvollziehbar. Eine echte strategische Planung sollte zumindest in kurzen Anmerkungen (z.B. in tabellarischer Form) aufzeigen, wie sich im Bereich einer Flussgebietseinheit (z.B. Ötztaler Ache) die Einstufungen, die Zielerreichungen und Maßnahmen geändert haben und warum. Damit wäre eine Nachvollziehbarkeit für die beteiligte Öffentlichkeit gegeben und unter Umständen erklärbar, warum Abschnitte plötzlich stark veränderte Wasserkörper sind, obwohl keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im

Planungszeitraum aufgetreten sind oder warum sich Wasserkörper in ihrer ökologischen Einstufung verbessern oder verschlechtern, ohne dass Maßnahmen gesetzt wurden bzw. erkennbar sind.

Ohne nachvollziehbare Darstellung der Änderungen erscheint die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Anforderungen einer echten Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Artikels 6 Abs 2 der Richtlinie 2001/42/EG zu entsprechen. Eine frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit, wie sie die Richtlinie vorsieht, kann nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nur stattfinden, wenn die Gründe für Änderungen vom NGP 2009 hin zum NGP 2015 nachvollziehbar dargestellt werden und die Öffentlichkeit zu einem Zeitpunkt und in einer Weise eingebunden wird, in der Veränderungen am Endergebnis noch möglich sind. Eine derartige Beteiligung erfolgte nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde weder zum NGP 2009 noch erfolgt sie zum NGP 2015.

In diesem Zusammenhang fehlt dem Entwurf NGP 2015 zudem im Sinne eines ständigen Qualitätsmanagements die Auflistung, welche konkreten Änderungen der Entwurf des NGP 2009 durch die zahlreichen, teilweise fachlich sehr qualitätsvollen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfuhr. Der Tiroler Umweltschutzbehörde ist derzeit keine einzige Änderung bekannt.

*Zu bestimmten Fragen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung darf mit Hauptaugenmerk auf die Tiroler Gewässer wie folgt ausgeführt werden:*

Können Sie den Zielsetzungen und dem für die österreichischen Gewässer vorgeschlagenen Verbesserungsniveau zustimmen?

Für den Tiroler Anteil am Gewässernetz kann das Verbesserungsniveau nicht bzw. nur in sehr geringem Maße erkannt werden: Der Sanierungsraum spart wichtige betroffene Gewässer aufgrund nicht näher nachvollziehbarer Ausnahmeregelungen aus (z.B.: Ötztaler Ache) und sind nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde systematische Zielverfehlungen, wie sie im Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland festgeschrieben sind, bereits in den NGP 2015 einzuarbeiten. Der verordnete wasserwirtschaftliche Rahmenplan zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 30 a, c und d WRG 1959 ist in seinen Auswirkungen (Verschlechterung zahlreicher Wasserkörper) im NGP 2015 darzustellen, da es ansonsten zwei verschiedene verordnete strategische Pläne mit verschiedenen Inhalten zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 30 a, c und d gibt. Derzeit weisen die betroffenen Gewässer in den Anhangtabellen des NGP 2015 nicht das entsprechende Risiko der Zielverfehlung auf.

Eine Nichtbehandlung der negativen Auswirkungen des Rahmenplanes Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland im NGP 2015 widerspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs 7 lit b). Gemäß dieser Bestimmung sind auch jegliche dargestellten Verschlechterungen von Wasserkörpern vom NGP 2009 hin zum NGP 2015 zu begründen und darzulegen (z.B.: Isel ober- und unterhalb des Zusammenflusses mit dem Tauernbach). Eine solche spezifische Begründung kann dem NGP 2015 ebenso nicht entnommen werden.

Ebenso können dem NGP 2015 alle Verschlechterungen innerhalb einer Zustandsklasse nicht entnommen werden. Diese gelten jedoch als Verschlechterungen im Sinne der Richtlinie, sobald sich der Zustand einer Qualitätskomponente verschlechtert hat (Vorabentscheidung EUGH C-461/13). Gerade in Tirol erfolgten in den letzten Jahren zahlreiche diesbezügliche Verschlechterungen, insbesondere durch die Genehmigung von Wasserkraftanlagen an hydromorphologisch sehr guten Gewässerabschnitten, die aufgrund der vorhandenen Almwirtschaft einen guten ökologischen Gesamtzustand aufweisen. Im NGP 2015 fehlen Angaben über sämtliche Verschlechterungen innerhalb der Zustandsklassen und wären diese zu ergänzen.

Haben wir in unserem Gewässerbewirtschaftungsplan die signifikanten Belastungen, die unsere Gewässer beeinträchtigen, aufgezeigt?

Nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft sind wesentliche Belastungen aufgezeigt und entsprechend beschrieben. Zwei zentrale „Belastungsfelder“ fehlen jedoch hinsichtlich ihrer signifikanten Belastungen:

Gewässerabhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete, wie sie im Artikel 1 der Richtlinie 2000/60/EG von Verschlechterungen zu bewahren sind, werden im NGP 2015 nicht behandelt. Es besteht auch keine österreichische Methode (im Sinne eines einheitlichen und vergleichbaren fachlichen Zugangs), um die bestehenden gewässerabhängigen Landökosysteme aufzunehmen und in ihrem Zustand bewerten zu können. Die Methoden zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) beschäftigen sich ausschließlich mit dem Gewässer im engeren Sinne und werden vom Gewässer genährte anschließende Feuchtbereiche, Auwälder, Stillgewässer, etc. nicht ihrer ökologischen Wertigkeit entsprechend erfasst.

Die zweite signifikante Belastung, die nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft unzureichend erfasst wird, sind anthropogene Veränderungen des Feststoffhaushaltes. Auswirkungen von Entsanderspülungen, Spülungen von Speichern, Geschiebehaltungsveränderungen aufgrund von fehlendem Überwasserdargebot etc. werden im NGP 2015 nur ansatzweise betrachtet, obwohl sie aus unserer Sicht zu den wesentlichsten ökologischen Problemen unserer Gewässer zu zählen sind. Gerade im Unterliegerbereich von Speicherkraftwerken sollten Konzepte und Strategien erarbeitet werden, wie ein zukünftiges und ökologisch vertretbares Management des Feststoffhaushaltes der betroffenen Gewässer aussehen kann und soll (auch unter dem Gesichtspunkt der Erreichung des guten ökologischen Potentials).

Pilotstudien (Seite 239 des Entwurfs) reichen in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht aus, um eine signifikante Verbesserung in diesem Beeinträchtigungsfeld zu erreichen.

Welche Vorschläge haben Sie, damit wir die Abstimmung dieses Planes mit anderen relevanten Plänen und Programmen verbessern können?

Wasserrelevante Natura 2000 – Gebiete sind als Schutzgebiete gemäß § 30 d Abs 1 Z 5 WRG 1959 auszuweisen. Entsprechend dem Entwurf der „Tabellen Schutzgebiete“ haben diesbezüglich die meisten Bundesländer die wasserrahmenrichtlinienrelevanten Natura 2000 - Gebiete ausgewiesen, bis auf Tirol (von 122 wasserrelevanten Natura 2000 - Gebieten in Österreich entfallen vier, also 3,2 Prozent, auf Tirol!). Tirol hat lediglich den Vilsalpsee, den Egelsee, die Schwemm und das Lechtal gelistet, obwohl die vom Ministerium in Auftrag gegebene Studie (Kriterien zur Nennung WRRL-relevanter Natura 2000 - Gebiete, Umweltbundesamt 2004) eindeutig die zusätzliche Nennung der Gebiete Öztaler Alpen, Karwendel und Nationalpark Hohe Tauern vorsieht.

Diese Gebiete wären auf die Liste der Schutzgebiete in Erfüllung der Anforderungen des Artikels 6 Abs 2 und Abs 3 der WRRL aufzunehmen. Nachdem das Gletscherflusssystem Isel am 29ten Juni 2015 als Natura 2000 - Gebiet nominiert wurde, müsste auch dieses Natura 2000 Gebiet als WRRL-relevantes Schutzgebiet gemäß Anhang IV Abs 1 Z 5 angeführt werden.

Diese Anführung der Tiroler Natura 2000 - Gebiete mit Wasserrahmenrichtlinien-Relevanz ist aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft unabdingbar, um die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, einhalten zu können.

*Spezielle Kritikpunkte zu Tiroler Einstufungen/Maßnahmen:*

- Bestimmte Sanierungsmaßnahmen aus dem NGP 2009 wurden (noch) nicht umgesetzt (vgl. z.B. Unterer Lech; Karte „Geplante Maßnahmen Hydromorphologie bis 2015“) – Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wäre im Sinne einer strategischen Planung darzustellen, welche Zielsetzungen des letzten NGP erreicht wurden und welche nicht. Dies würde die jeweiligen Zielerreichungen von einem NGP zum Nächsten dokumentierbar machen.
- Der Sanierungsraum 2015 beansprucht im Bereich der Öztaler Ache die Ausnahme aufgrund „der großen Dichte an Belastungen und dem damit verbundenen Kosten-Nutzen-Verhältnis“. Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wird mit derartigen Einschränkungen das Risiko zur Zielverfehlung entsprechend erhöht. Die Aussparung der Öztaler Ache vom Sanierungsraum Mittelstreckenwanderer (Einzugsgebietsgrößen größer 100 km<sup>2</sup>) ist umso unverständlicher, als durch den verordneten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland offensichtlich ja bereits alle relevanten Daten, Einstufungen und Zielzustände erhoben und festgelegt wurden.
- Die Ruetz unterhalb des Zusammenflusses mit dem Längentalbach bis oberhalb von Milders ist im Gegensatz zum NGP 2009 als „stark veränderter Wasserkörper“ ausgewiesen. Nachdem keine zusätzlichen Belastungen in der Periode 2009 bis 2015 aufgetreten sind, fehlt für die Tiroler Umweltschutzbehörde hierzu eine entsprechende Erklärung. Ebenso erfolgte die Ausweisung der Ausleitungsstrecke des KW Haslau an der Brixentaler Ache als „heavily modified“. Diese zwei Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sollen aber auf einen weiteren Kritikpunkt hinweisen: Es kann nicht Intention sein, durch plötzliche Mehrausweisung von stark veränderten Wasserkörpern eine offensichtliche Zielverfehlung (Ziel: guter Zustand) durch Erreichung des guten ökologischen Potentials „abzufedern“.
- Uneinheitliche Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Ergebnissen von Behördenverfahren: Betrachtet man das Einfließen von Ergebnissen/Gutachten/Feststellungen von Behördenverfahren in den NGP 2015 so scheint hier keine konsistente Linie erkennbar. In Verfahren, in denen es noch kein amtliches Gutachten gibt, werden Daten der Projektwerber in den Plan übernommen (Beispiel: Ausbau KW Kaunertal, guter statt sehr guter Zustand an der Venter Ache unterhalb der geplanten Wasserfassung), Einstufungen aus Verfahren ohne bescheidgemäße Erledigung finden sich bereits im NGP 2015 wieder (Beispiel: SKW Kühtai, Einstufungen an Fischbach, Winnebach, Fernaubach, Ruetz und Unterbergbach) aber Einstufungen, bei denen das Behördenverfahren bereits mittels Bescheid abgeschlossen ist und sich ein sehr guter ökologischer Zustand (statt des im NGP festgelegten guten Zustandes) des Gewässers ergibt, wurden nicht in den NGP übernommen (Bescheid zum KW Schwarzach-Mariahilf, Amt der Tiroler Landesregierung, Abtlg. Umweltschutz, Zahl: U-14.032/31). Ein strategisches und nachvollziehbares Handeln ist somit für diesen Bereich aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht erkennbar.
- Theoretische Aufwertung der Öztaler Ache vom Zusammenfluss der Gurgler Ache mit der Venter Ache bis Habichen: Die Öztaler Ache wurde im betroffenen Bereich hauptsächlich aufgrund zahlreicher Längsverbauungen und den damit einhergehenden ökomorphologischen Belastungen in ihrem ökologischen Gesamtzustand als mäßig eingestuft. Im NGP 2015 wird nunmehr der betroffenen Fließstrecke der gute ökologische Zustand adjustiert, obwohl sich im Betrachtungszeitraum keine Verbesserungen der Ökomorphologie ergeben haben, die das Maß der Geringfügigkeit übersteigen. Die Höherstufung ist damit nicht aufgrund von echten Maßnahmen erklärbar und sollte die vorläufige

Bewertung, wie sie im NGP 2009 erfolgte, weitergeführt werden. Zusätzlich interessant wird diese Höherstufung wenn man beachtet, dass im bereits verordneten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan die betroffene Fließstrecke zur extremen Restwasserstrecke ohne entsprechendes Überwasserdargebot während der Sommermonate degradiert werden soll und diese zusätzliche Belastung in einem Abschnitt mit ökologisch gutem Zustand vertretbarer erscheint als in einem Abschnitt mit mäßigem ökologischen Zustand (Verbesserungsgebot).

- Obwohl bereits in der Stellungnahme zum NGP 2009 kritisiert, ist der Unterlauf des Kalserbaches als stark veränderter Wasserkörper ausgewiesen. Dies einzig und allein aufgrund des fehlenden Restwasserdargebotes des bestehenden Kraftwerkes. Der gesamte Fließgewässerabschnitt ist ansonsten anthropogen nahezu unbeeinflusst und als beeindruckende Schluchtstrecke anzugeben.

Nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft ist in der Periode bis 2021 ein entsprechendes Restwasser abzugeben und ein Fischaufstieg an der Wehranlage sicher zu stellen. Ziel für diesen besonderen Fließgewässerabschnitt mit hohem Standortpotential für Weiden-Tamariskengebüsche im Mündungsbereich in die Isel sollte auf jeden Fall der gute ökologische Zustand und nicht ein von diesem Zustand deutlich abweichendes gutes ökologisches Potential sein.



Die Abbildung zeigt die natürliche Schluchtstrecke, der lediglich das entsprechende

Restwasserdargebot fehlt.

- In der Auflistung der mit Ausnahme nach § 104 a WRG 1959 verschlechterten Fließstrecken fehlt der Inn im Bereich des Gemeinschaftskraftwerks Inn (Tabelle 5.6-1, Seite 159).  
Mit Bescheid des Umweltsenates vom 14.12.2012 (Zahl: US 2A/2010/18-245) wurde eindeutig festgehalten, dass eine Bewilligung nur aufgrund der Ausnahme nach § 104 a WRG 1959 erfolgen konnte.  
Zudem können dem NGP 2015 die Gründe für die jeweiligen Verschlechterungen für die betroffenen einzelnen Einzugsgebiete nicht entnommen werden, obwohl Artikel 4 Abs 7 lit b der Wasserrahmenrichtlinie diese Darlegung erfordert.
- Ebenso können dem NGP 2015 diejenigen Fließstrecken, an denen sich durch menschliche Eingriffe lediglich eine Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL, jedoch nicht der gesamte ökologische Zustand verändert hat, nicht entnommen werden. Bei derartigen Eingriffen in einen Oberflächenwasserkörper handelt es sich jedoch eindeutig um eine Zustandsverschlechterung im Sinne der Richtlinie und sind diese Eingriffe somit zu dokumentieren und darzulegen (vgl. EUGH-Urteil C-461/13).
- Die Zuordnung des Iselabschnittes oberhalb bzw. im Bereich der Einmündung des Tauernbaches zum mäßigen ökologischen Zustand (im NGP 2009 noch guter ökologischer Zustand) ist nicht nachvollziehbar. Sollte diese Zuordnung aufgrund der Ergebnisse der Fischfauna der UVE KW Obere Isel erfolgen, so ist festzuhalten, dass diese Zuordnung aufgrund einer falschen Fischlebensraumzuordnung erfolgte: Trotz des hohen Vergletscherungsgrades der Isel wurde diese im Rahmen der Berechnung des Fisch Index Austria den unvergletscherten Zentralalpen zugewiesen. Eine dergestalt fachlich falsche Annahme sollte nicht zu einer Änderung der Zustandsbewertung im NGP 2015 führen.  
Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Verschlechterung des darauffolgenden Iselabschnittes von einem guten (NGP 2009) in einen schlechten ökologischen (NGP 2015) Zustand. Der Abschnitt weist zwar eine fast durchgehende Uferverbauung auf, eine Herabstufung um zwei Klassen kann dies jedoch aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, im Sinne einer einheitlichen Handhabung müssten für diesen Fall sehr viele gleichgestaltete Abschnitte in ganz Tirol in einen schlechten Zustand herabgestuft werden (zum Beispiel die Öztaler Ache in Teilbereichen, in denen sie von mäßig auf gut hinaufgestuft wurde).
- Pauschale Feststellung, dass für den Bereich der erheblich veränderten Wasserkörper keine bessere Umweltoption besteht.  
Für alle erheblich veränderten Wasserkörper ist in den Anhangstabellen die Feststellung angekreuzt, dass es keine bessere Umweltoption gibt. Für bestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes mag dies aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zutreffend sein, für den Bereich Wasserkraft ist auch eine sinnvolle energetische Nutzung a priori möglich, ohne sofort die Ausnahmeregelung für erheblich veränderte Wasserkörper in Anspruch nehmen zu müssen.  
Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde sollten sich die Ausweisungen von erheblich veränderten Wasserkörpern ohne bessere Umweltoption nur auf die unmittelbar vom Eingriff betroffenen Wasserkörper (Speicherseen, Rückstaubereiche, technisch überformte Bereiche der Wehranlagen, etc.) beschränken, die flussabwärts anschließenden und von der Wasserkraftnutzung mittelbar (Restwasser, Schwall-Sunkt, Stauraumpülungen, etc.) betroffenen Gewässerabschnitte haben nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde durchaus machbare und verbesserte Umweltoptionen.

Insgesamt sind die Sanierungsambitionen für Tirol für den Zeitraum 2015 bis 2021 als sehr überschaubar festzuhalten und nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht geeignet, eine Zielverfehlung - spätestens 2027- zu verhindern.

Auffallend ist die Beanspruchung aller im NGP-Kontext möglichen Ausnahmen, die speziell im Bundesland Tirol zur Regel gemacht werden: Der besondere Einzel-Ausnahmetatbestand des § 104 a WRG 1959 wurde durch die Verordnung des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes Tiroler Oberland zur flächendeckenden Regel erhoben, die Ausnahmebestimmungen für stark veränderte Wasserkörper werden durch Umwandlung von natürlichen Abschnitten in stark veränderte Abschnitte im Zuge der Neuauflage des NGPs über die Maße strapaziert und die zeitlichen Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Zielerreichung werden größtenteils bis 31.12.2027 beansprucht (auch Teile der Restwasserproblematik werden auf 2027 verschoben).

Für die letzte Frage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (*Haben Sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit aller interessierten Beteiligten bei der Durchführung des Gewässerbewirtschaftungsplanes?*) ist festzuhalten, dass seitens der Tiroler Umwelthanwaltschaft der Vorschlag gemacht wird, sich im Unterschied zum NGP 2009 detailliert mit den Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergehen, auseinanderzusetzen. Nur im Rahmen einer echten Öffentlichkeitsbeteiligung ist davon auszugehen, dass der an sich positive strategische Prozess auch von interessierten Beteiligten begleitet wird.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft darf einen zweiten, aus unserer Sicht wesentlichen Vorschlag zur zukünftigen Verbesserung des NGP einbringen - die fachliche Neubearbeitung bzw. Überarbeitung des guten ökologischen Zustandes. Dieser Zielzustand für natürliche Gewässer, die sich nicht in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden, weist eine dermaßen weite ökologische Bandbreite auf, dass dadurch Begriffe wie Zielerreichung oder Zielverfehlung aufgrund mangelnder Präzisierung bzw. zu weitem Interpretationsspielraum teilweise ad absurdum geführt werden. Dem guten ökologischen Zustand begegnet man gemäß gewässerökologischen Gutachten an hart verbauten Gewässerabschnitten im städtischen Bereich, an einzigartigen Aufweitungs- und Verzweigungsbereichen ohne für die ökologische Funktionsfähigkeit belastende Einwirkungen, im Bereich von unberührten Hochgebirgsmäandern, an denen vereinzelt Kühle entlangspazieren, an fast trockenen Gewässerabschnitten ohne entsprechende Restwasservorschreibung bzw. an naturnahen Gebirgsbächen ohne Ufer- oder Sohlverbauungen.

Diese breite Palette soll den eigentlichen Zielzustand definieren und ist durch diese Art der „Verwässerung“ des Zielzustandes ein echtes, qualitativvolles, nachvollziehbares strategisches Vorgehen mit prüfbar und reproduzierbaren Ergebnissen aus unserer Sicht nur sehr eingeschränkt möglich.

Zudem ist kritisch anzumerken, dass nicht nur der eigentliche Zielzustand „verwässert“ ist, sondern die bestehenden Belastungen nicht entsprechend ihrer Intensität gewichtet werden. Eine extensive Almbewirtschaftung in den Hochtälern, wie sie landesüblich ist und seit Jahrtausenden praktiziert wird, wird in ihrer Belastungsintensität einer harten Uferverbauung im Tal gleichgesetzt. Obwohl der durch die Almwirtschaft verursachte leicht erhöhte stoffliche Eintrag die ökologische Funktionsfähigkeit in keiner Weise einschränkt, entsteht nach Durchsicht des NGP 2015 für den Tiroler Bereich der Eindruck, dass nicht die harten Ufer- und Sohlverbauungen, nicht die fehlende Konnektivität zu Seitengewässern und Auwaldresten und nicht die circa 1.200 kraftwerksbedingten Wasserableitungen die eigentlichen Belastungsprobleme für unsere Bäche und Flüsse darstellen, sondern die Almwirtschaft im Gebirge.

Die folgenden Abbildungen sollen daher das breite Ausprägungsspektrum des guten ökologischen Zustandes (aufgrund unseres Aufgabenbereiches für Gewässer in Tirol) dar- und die verschiedenen Belastungstypen gegenüberstellen.

Ausgewählte Beispiele für den guten ökologischen Zustand in Tirol:



*Abbildung 1:* Der gute ökologische Zustand am Beispiel einer Verflachungsstrecke des Winnebaches (Wasserkörper 305070049). Der Bach ist im Hochtalbereich völlig unverbaut und natürlich, 2-3 vorbeispazierende Kühe (die nächste Alm ist weitab des betroffenen Hochtales) ergeben den „guten ökologischen Zustand“.



*Abbildung 2:* Die Isel im Stadtbereich Lienz (WK 900540001) – ein guter ökologischer Zustand mit kilometerlangen beidseitigen Längsverbauungen, mangelnder Sohlstrukturierung, keiner Vernetzung mit dem Umland, zumeist fehlendem Uferbegleitstreifen, fehlender Anbindung an kleinere Seitengewässer bzw. an Auwaldreste und somit gänzlichem Fehlen einer lateralen Vernetzung.



*Abbildung 3:* Die Isel im guten ökologischen Zustand im Bereich der Aufweitung „Bad Weiherburg“ oberhalb von Ainet (WK 900540001). Obwohl sich dieser Iselabschnitt aufgrund seiner ökomorphologischen Ausprägung deutlich vom Stadtabschnitt in Lienz unterscheidet, handelt es sich um denselben Wasserkörper. Die flußmorphologische Vitalität, der stark verzweigte Gewässertyp, die immer wieder neu entstehenden Schotterinseln bzw. die großen mit Auwald bewachsenen Schotterinseln und die zahlreichen ökologischen Nischen für Land- und Wassertiere bedingen anscheinend keine andere Zustandsbewertung als in der Stadt – damit gibt es nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde keinen sinnvollen Zielzustand an der Isel.



*Abbildung 4:* Die Isel unterhalb des Zusammenflusses mit dem Tauernbach (WK 900270028). Aufgrund hydromorphologischer/biologischer Defizite wurde dieser Iselabschnitt vom guten ökologischen Zustand (NGP 2009) auf den schlechten ökologischen Zustand (NGP 2015) herabgestuft. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde stellt sich dieser Gewässerabschnitt keinesfalls hydromorphologisch schlechter dar als der Iselabschnitt in Lienz und ist damit diese Herabstufung nicht nachvollziehbar.



*Abbildung 5:* Der gute ökologische Zustand an der Öztaler Ache im Bereich von Tumpen (WK 305070075). Die Öztaler Ache wurde in ihrem gesamten Mittellauf von einem mäßigen ökologischen Zustand (NGP 2009) in einen guten ökologischen Zustand höher gestuft, obwohl die hydromorphologischen Belastungen (hauptsächlich fast durchgehende Längsverbauungen) geblieben sind. Im Vergleich zum „schlechten ökologischen Zustand“ an der Isel stellt sich die Ökomorphologie der Öztaler Ache in den betroffenen Bereichen keinesfalls besser dar.



*Abbildung 6:* Weiteres Beispiel für einen guten ökologischen Zustand am Mittellauf der Öztaler Ache bei Winklen (WK 305070082). Die Linienführung ist begradigt, der enge Gewässerquerschnitt bedingt auch in flachen Abschnitten ein Fehlen von Verzweigungen, die Ufer sind monoton und strukturarm verbaut, ein gewässerspezifischer Uferbegleitstreifen fehlt oft zur Gänze bzw. ist nur einseitig und schmal vorhanden. Die Einstufung aller Mittellaufabschnitte der Öztaler Ache als „Zielzustand“ ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar.



*Abbildung 7:* Der Platzerbach im Bereich des geplanten Speichersees des Ausbaus KW Kautal (WK300150006). Der „gute ökologische Zustand“ dieses mäandrierenden Gewässerabschnittes im Hochtal des hinteren Platzerals begründet sich im Vorhandensein einer Weidewirtschaft im Bereich der Platzeralm. Für die Tiroler Umweltschutzbehörde stellt sich die generelle Frage, inwieweit eine jahrtausende alte Form der Bewirtschaftung, die in unserer Zeit im Rahmen eines EU-weiten Programms zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft subventioniert wird, in extensiver Form als erhebliche Belastung im Sinne der WRRL (=Zustandsverschlechterung um eine Zustandsklasse) angesehen werden kann und darf.



*Abbildung 8:* Der gute ökologische Zustand am Beispiel der Rosanna im Stanzertal (WK304990033). Das Gewässer ist durchgehend reguliert und die Ufer beidseitig verbaut, der Abfluss wird durch die mehrfache Kraftwerksnutzung (Ableitung der oberen Einzugsgebiete durch die Illwerke, Ausleitung im betroffenen Bereich durch des Kraftwerk Stanzertal) bestimmt.



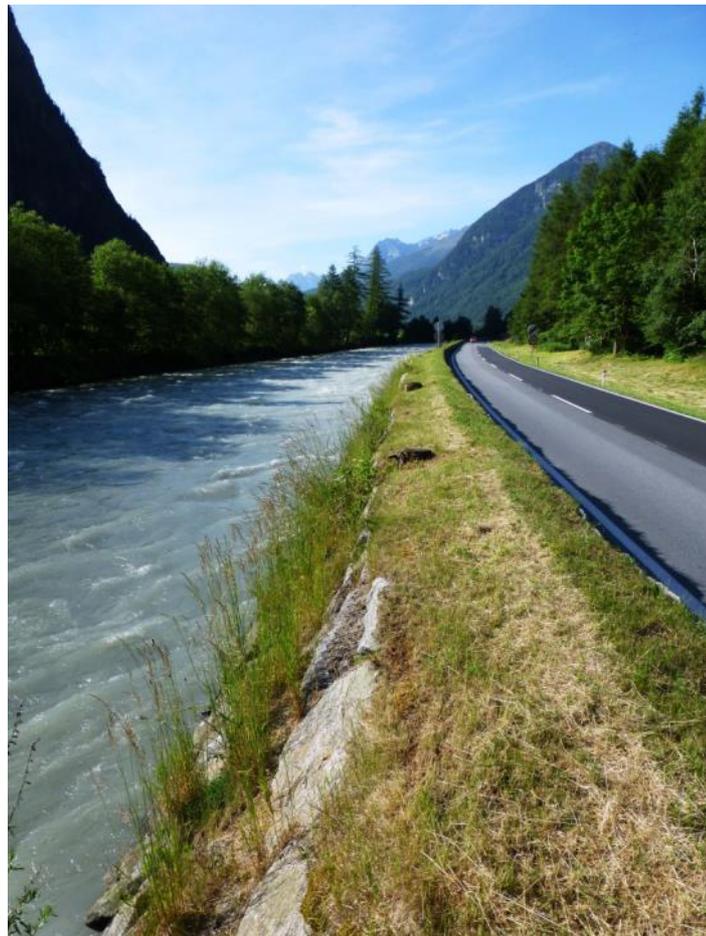
*Abbildung 9:* Im Vergleich zur Rosanna oder zur Öztaler Ache die Venter Ache im Bereich der Staumauer der geplanten Erweiterung des Ausbaues KW Kaunertal (WK305070055). Dieser Abschnitt wurde aufgrund der Einreichunterlagen zum Ausbauprojekt vom sehr guten ökologischen Zustand (NGP 2009) zum guten ökologischen Zustand (NGP 2015) herabgestuft. Die Herabstufung erfolgte aufgrund der biologischen Qualitätskomponente, obwohl die darüberliegende Siedlung (Vent) ihr Abwasser zur Gänze aus dem Tal ableitet und in die Kläranlage Sölden einleitet.



*Abbildung 10:* Das obere Ende des Winnebachabschnittes im „guten ökologischen Zustand“ (WK305070049). Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ein Musterbeispiel eines sehr guten ökologischen Zustandes (mit oder ohne vereinzelte Weidetiere).



*Abbildung 11:* Der Fischbach oberhalb der Unteren Sulzalm (WK305070044). Auch dieser Wasserkörper befindet sich aufgrund diffuser Belastung durch den Weidebetrieb lediglich im „guten ökologischen Zustand“, obwohl der flußmorphologische Typ dem „Idealtyp“ entspricht.



*Abbildung 12:* Im Vergleich zum Fischbach mit seinen Verzeigungen und unverbauten Ufern die Ötztaler Ache im Mittellauf (WK305070075). Obwohl die Ufer beidseitig hart verbaut sind, die laterale Vernetzung sehr eingeschränkt ist und der Fluss begradigt wurde und die Gewässerbreite nicht dem morphologischen Typ entspricht, unterscheidet sich dieser Abschnitt hinsichtlich seiner ökologischen Gesamteinstufung nicht vom natürlichen Gewässerabschnitt des Fischbaches.



*Abbildung 13:* Die Schwarzach im Oberlauf oberhalb der Einmündung des Stalleralmbachs (WK900080005). Obwohl im Ermittlungsverfahren zu einer Wasserkraftanlage der sehr gute ökologische Gesamtzustand festgestellt wurde, blieb die Bewertung im NGP 2015 bei einem guten ökologischen Zustand.

Mit besten Grüßen  
Für den Landesumweltanwalt  
*Michael Reischer*